

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards

Stand: 1. April 2021 (ersetzt Version vom 1. März 2021)

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskentragungspflicht richten sich nach den Bestimmungen des Bundes. Privaträume von Bewohnenden gelten für Besuchende als öffentliche Zone. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind zu berücksichtigen. Weiterführende Bestimmungen sind der kantonalen Verordnung COVID-19 zu entnehmen.

Infolge einer hohen Immunisierung bei den Bewohnenden (Impfschutz und Genesung nach COVID-19-Erkrankung) erfolgen Lockerungen der Schutzmassnahmen für Bewohnende im Sinne ihrer erhöhten Selbstverantwortung. Dabei haben die Betriebsleitungen bei allen Massnahmen auf eine ausgewogene Balance zwischen dem Schutz vor einer Ansteckung, insbesondere gefährdeter Bewohnenden, und einer hohen Lebensqualität der Bewohnenden zu achten.

Besuche im Pflegeheim / Ausgang von Bewohnenden (vgl. Ziff. 2 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Besuchsmöglichkeiten	Ausgang
		Die Betriebsleitung regelt die Details für Begegnungen zwischen Bewohnenden und Besuchenden bei <ul style="list-style-type: none"> • speziellen Krankheitssituationen (z.B. Zustandsverschlechterung, psychische Krisen, palliative Situation) • an Demenz erkrankten Bewohnenden, welche in einer Wohngemeinschaft oder spezialisierten Abteilung wohnen • Tages- und Nachtgästen 	
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Frei zugänglich	Ohne Einschränkung
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 100 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung aller Besuchenden (Contact Tracing) • Abfragen der Ausschlusskriterien (COVID-19-Symptome, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen, Aufenthalte in Risikoländern, Isolation oder Quarantäne) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe zu Begleitperson, Ort und Ablauf des Ausgangs • Abfragen der Ausschlusskriterien (COVID-19-Symptome, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen, Aufenthalte in Risikoländern, Isolation oder Quarantäne) • Bewohnende und/oder Begleitende übernehmen die Verantwortung für ihr Handeln
3	die letzten 7 Tage: total 101 bis 200 Fälle	Wie Stufe 2 und <ul style="list-style-type: none"> • definierte Besuchszeiten und allenfalls verordnete Beschränkung der Anzahl Besuchenden • Betrieb bietet repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests für Besuchende und Begleitpersonen an • je nach betrieblichen Voraussetzungen: Besuche im Bewohnerzimmer oder in definierten Begegnungszonen (bei Mehrbettzimmern definiert die Betriebsleitung das Vorgehen) 	Wie Stufe 2 und <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb bietet repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests für Besuchende und Begleitpersonen an

4	die letzten 7 Tage: total ≥ 201 Fälle und/o- der nicht betroffene Stati- onen bei Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 2 und <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb führt nach betrieblichem Konzept repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests bei Besuchenden und Begleitpersonen durch. • Beschränkung der Anzahl Besuchenden (pro Tag und Patient und Patientin, Bewohner und Bewohnerin oder Gast der Besuch von maximal zwei engen Verwandten oder engen Bezugspersonen (vgl. auch § 3a VCov19 SRL Nr. 835a) • Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen des Besuchsrechts vorsehen sowie die Besucherzonen definieren, wenn es die Lage/Situation erfordert. • Die Betriebsleitung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung des massgebenden Schutzkonzeptes. 	Wie Stufe 2 und <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb führt nach betrieblichem Konzept repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests bei Besuchenden und Begleitpersonen durch. • Das Verlassen des Areals ist mit definiertem Ablauf oder in Begleitung von Mitarbeitenden möglich (z.B. begleiteter Arztbesuch)
5	Genereller Ausbruch in der Institution	<ul style="list-style-type: none"> • Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist kein Besuch möglich, ansonsten Besuche nur mit Bewilligung der Betriebsleitung und klar definiertem Ablauf (Sonderbewilligung) • Keine Konsumation 	Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist das Verlassen nicht möglich.

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards

Stand: 1. April 2021 (ersetzt Version vom 1. März 2021)

Testungs- und Quarantäne-Regelung von Bewohnenden bei Neueintritt oder Wiedereintritt:

Varianten Neueintritt - Wiedereintritt	Schnelltests	PCR Test - Quarantäne - Isolation
Neueintritt oder Wiedereintritt (nicht 2 x geimpft oder innerhalb 3 Monaten positiv getestet)	Schnelltest am Tag 0, 3 und 7	Test negativ = keine Quarantäne
		Test positiv = PCR Test und Isolation – bei Bestätigung Anordnung DIGE ausführen
Neueintritt oder Wiedereintritt (zweite COVID-19-Impfung mindestens 14 Tage zurück und/oder in den letzten drei Monaten positiv getestet)	Schnelltest am Tag 0	Test negativ = keine Quarantäne
		Test positiv = PCR Test und Isolation – bei Bestätigung Anordnung DIGE ausführen
Wiedereintritt am gleichen Tag (nicht 2 x geimpft oder innerhalb 3 Monaten positiv getestet)	Schnelltest am Tag 3 und 7	Test negativ = keine Quarantäne
		Test positiv = PCR Test und Isolation – bei Bestätigung Anordnung DIGE ausführen
Wiedereintritt am gleichen Tag (2 x geimpft oder innerhalb 3 Monaten positiv getestet)	kein Schnelltest	
Kein Test möglich bei Neueintritt oder Wiedereintritt		Quarantäne von 10 Tagen

Definition Wiedereintritt: Nach Spitalaufenthalt, einem Aufenthalt bei Angehörigen oder Bezugspersonen (Arztbesuche und ähnliches gelten nicht als Wiedereintritt).

Dokumentationspflicht bei jedem Neueintritt oder Wiedereintritt: Der Gesundheitszustand wird vom Betrieb während 10 Tagen bezüglich COVID-19-Symptomen beobachtet und dokumentiert.

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards

Stand: 1. April 2021 (ersetzt Version vom 1. März 2021)

Angebote der Pflegeheime (Restaurant und Dienstleistungen von Externen wie Coiffeur, Podologie und Therapie)

(vgl. Ziff. 3.1 und 3.3 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Restaurant	Coiffeur	Podologie/Therapie
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Offen für Alle	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 100 Fälle	Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte	Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte	Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte
3	die letzten 7 Tage: total 101 bis 200 Fälle	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2
4	die letzten 7 Tage: total ≥ 201 und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 2 und nach Vorgaben der Betriebsleitung	Wie Stufe 2 und nach Vorgaben der Betriebsleitung	Wie Stufe 2 und nach Vorgaben der Betriebsleitung
5	Genereller Ausbruch in der Institution	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards

Stand: 1. April 2021 (ersetzt Version vom 1. März 2021)

Aktivierung/Veranstaltungen/Anlässe/Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und Seelsorge

(vgl. Ziff. 3.1 und 3.2 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Betriebsinterne Aktivitäten für Bewohnende ohne externe Gäste (Aktivierung, Anlässe, Gottesdienste, Konzerte, Cafeteria-Besuche usw.)	Familienanlässe von Bewohnenden mit Angehörigen	Öffentliche und halböffentliche (mit externen Personen) Veranstaltungen aller Art
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Anlässen und Aktivierungstherapie-Angeboten abteilungsübergreifend möglich • Bei betrieblichen Aktivitäten in spezifischen Bewohnenden-Räumen entfällt bei den Bewohnenden die Maskenpflicht • interne Gottesdienste erlaubt • Konsumation möglich • Freiwillige Mitarbeitende sind zugelassen (dieselben Schutzbestimmungen wie angestellte Mitarbeitende) 	Durchführung aller Familienanlässe möglich	Durchführung möglich
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 100 Fälle	Wie Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> • Familienanlässe können stattfinden • Registrierung aller Besuchenden (Contact Tracing) und Angabe einer Ansprechperson 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte • Öffentliche Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes/Kantons erlaubt • bei der Beurteilung zur Durchführung solcher Anlässe hat die Gesundheit der Bewohnenden höchste Priorität
3	die letzten 7 Tage: total 101 bis 200 Fälle	Wie Stufe 1	Familienanlässe sind unter Einhaltung der Vorgaben für Gastrobetriebe erlaubt	Wie Stufe 2

4	die letzten 7 Tage: total ≥ 201 und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 1	Wie Stufe 3	Keine öffentlichen oder halböffentlichen Veranstaltungen möglich
5	Genereller Ausbruch in der Institution	<ul style="list-style-type: none"> • Keine abteilungsübergreifenden Anlässe • Seelsorge nur durch angestellte oder speziell instruierte Seelsorger/-innen und nur für einzelne Bewohnende • Keinen Einsatz von freiwilligen Mitarbeitenden 	Keine Familienanlässe	Wie Stufe 4

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards

Stand: 1. April 2021 (ersetzt Version vom 1. März 2021)

Mitarbeitende (vgl. Ziff. 5 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Masken und Schutzmaterial (Schutzhandschuhe, Überschürzen und Schutzbrillen)	Hinweise auf Informationen und Empfehlungen - Kanton Luzern	Hinweise auf Informationen und Empfehlungen - Bundesamt für Gesundheit BAG
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Einsatz gemäss betrieblichem Hygienekonzept		
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 100 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Für die Grund- und Behandlungspflege sowie für Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten werden kann, gilt für das Personal eine Maskentragepflicht Zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen wird auf den diesbezüglichen Link in der Spalte «Hinweise auf Informationen und Empfehlungen BAG» verwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (vCov19) Merkblatt betreffend Maskenverteilung, Desinfektionsmittel und weiteren Schutzmaterialien Anordnung der Isolation von erkrankten Personen und der Quarantäne von Kontaktpersonen Meldeformular Rückreise aus Risikoländern Erleichterung Quarantäne für Mitarbeitende siehe Ausführungen im Anschluss. Anfragen zum Thema Coronavirus: Dienststelle Gesundheit und Sport während Bürozeiten: 041 228 60 90, ausserhalb Bürozeiten: 041 228 68 89, für dringliche Fragen) 	<ul style="list-style-type: none"> Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-) Fachpersonen Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Einrichtungen wie Alters- und Pflegeheime Anweisungen zur Quarantäne Anweisungen zur Isolation Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich Anweisungen zu Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien Infoline BAG Coronavirus für Gesundheitsfachpersonen (058 462 21 00, täglich 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr)
3	die letzten 7 Tage: total 101 bis 200 Fälle	Wie Stufe 2 und Betrieb bietet serielle präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests für Mitarbeitende an	Wie Stufe 2 und Betrieb bietet serielle präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests für Mitarbeitende an	Wie Stufe 2 und Betrieb bietet serielle präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests für Mitarbeitende an
4	die letzten 7 Tage: total ≥ 201 und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 3 und Betrieb führt nach betrieblichem Konzept serielle präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests bei Mitarbeitenden durch	Wie Stufe 3 und Betrieb führt nach betrieblichem Konzept serielle präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests bei Mitarbeitenden durch	Wie Stufe 3 und Betrieb führt nach betrieblichem Konzept serielle präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests bei Mitarbeitenden durch
5	Genereller Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 4	Wie Stufe 4	Wie Stufe 4

Erleichterung Quarantäne für Mitarbeitende (gültig ab 30.10.2020 bis auf Widerruf)

Die Betriebe und Organisationen des Gesundheitswesens im Kanton Luzern - namentlich die Spitäler (inkl. Geburtshaus), Alters- und Pflegeheime, SEG-Institutionen, Arztpraxen und Apotheken, Spitex-Organisationen – werden ermächtigt, HCW, die aufgrund eines engen Kontaktes mit einer positiv auf das neue Coronavirus getesteten Person unter Quarantäne gestellt wurden, unter den folgenden Bedingungen weiter im Betrieb / der Organisation arbeiten zu lassen, sofern die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht anderweitig gewährleistet werden kann:

- HCW ist asymptomatisch
- HCW ist nicht positiv auf COVID-19
- Kein Einsatz bei RisikopatientInnen, sofern die personelle Situation dies zulässt
- Keine An- und Abreise des HWS zum Betrieb per ÖV
- Strikte Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen sowie einer Maskenpflicht

Die Erleichterung von der Quarantäne erstreckt sich ausschliesslich auf den Weg zur und von der Arbeit und die Tätigkeit im Betrieb / der Organisation selbst. Ausserhalb der Arbeit (Freizeit, zu Hause) gelten weiterhin die verfügbaren Quarantäne-Regelungen. Da die Anordnung und Überwachung der Quarantäne dem Wohnkanton des unter Quarantäne gestellten HCW obliegt, gilt diese Regelung ausschliesslich für HCW, die im Kanton Luzern Wohnsitz haben. Für die Einhaltung der obengenannten Rahmenbedingungen sowie die individuelle Risikobeurteilung, für welche Arbeiten der HCW im Betrieb herangezogen wird, obliegt der Verantwortung des Arbeitgebers / Betriebes. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE).